

Solothurner Lehrmeisterverband für Hochbauzeichner und Bauzeichner SLZ
20.Generalversammlung am 29. September 2011 im Wallierhof in Riedholz

Protokoll

Vorspann:

Vor dem statuarischen Teil dieser Generalversammlung konnte die Solarsiedlung „Bodenrain“ in Riedholz besichtigt werden. Roland Huber vom Architekturbüro Aarplan, (welches die Siedlung geplant und gebaut hat) hat den Teilnehmenden die Siedlung gezeigt.

Anschliessend wurde in einem Raum im Wallierhof ein Film über Geschichte, Entstehung und Philosophie der Siedlung abgespielt.

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der Generalversammlung vom 18.November 2010
3. Abnahme der Jahresrechnung/Revisorenbericht/Entlastung Vorstand
4. Mitgliederbeiträge
5. Budget 2011/2012
6. Statuten; neue Fassung
7. Wahl Kontrollstelle
8. Verschiedenes

1. Begrüssung

Martin Stuber - Präsident des SLZ - begrüsst die Anwesenden zur 20.Generalversammlung und erwähnt das 20-jährige Bestehen des SLZ (Gründungsversammlung: 25. Oktober 1991).

Teilnehmende total 17 / Entschuldigungen total 17

Die Einladung wurde mit der Jahresrechnung, dem Budget 2011/2012 sowie dem Entwurf für die neue Fassung der Statuten termingerecht versandt.

Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Traktanden gewünscht.

2. Protokoll

Das Protokoll Generalversammlung vom 18. November 2010 wird ohne Ergänzungen/Änderungen einstimmig genehmigt.

3. Abnahme der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wurde allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu dieser GV zugesandt. Mit einem Aufwand von Fr. 150'090.60 und einem Ertrag von Fr. 147'271.50 weist der Abschluss ein Defizit von Fr. 2'819.10 auf. Der Saldo der Kasse weist per 31.8.2011 einen Betrag von +Fr.110'094.15 auf. Das Vereinsvermögen abzubauen ist nicht sinnvoll, da sich während des Vereinsjahres die Kasse durch die laufenden Rechnungen überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren bis auf Fr. 40'000 reduziert.

Der Revisionsbericht (einfache Revision) der Firma BDO-Visura mit Datum 16.09.2011, visiert von Jürg Krebs und Vanessa Blaser, liegt vor und wird den Anwesenden vorgelesen.

Die Rechnung wird einstimmig genehmigt.

Der Vorstand wird ebenfalls einstimmig entlastet.

4. Mitgliederbeiträge

Der Vorstand will die jetzigen Mitgliederbeiträge so belassen.

Der Vorstand hebt dafür die Beiträge für die überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren für Nichtmitglieder an, um kostendeckend zu bleiben.

Die Anwesenden genehmigen die Beibehaltung der jetzigen Mitgliederbeiträge.

5. Budget

Das Budget wird von Martin Stuber erläutert. Bei einem Aufwand von Fr. 150'620.00 und einem Ertrag von Fr. 149'160.00 sieht das Budget 2011/12 ein Defizit von Fr. 1'460.00 vor. Das Budget wird von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

6. Statuten; neue Fassung

Die berufliche Grundbildung ist vom Bund komplett neu organisiert, bzw. gegliedert worden. Verwandte Berufe sind zu neuen Berufsfeldern zusammengefasst worden.

So sind im Berufsfeld Bau- und Raumplanung die Zeichnerberufe der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Ingenieurbau, Landschaftsarchitektur und Raumplanung vereint. Gleichzeitig haben sich die Berufsbezeichnungen geändert.

Die Veränderungen haben eine Überarbeitung unserer Statuten erfordert. Die definitive Fassung haben alle Mitglieder zusammen mit der Einladung erhalten. Zur versandten Version wird folgender Punkt angepasst:

- Art. 4 d)

Ergänzung: „Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise darauf verzichtet wird“

- Artikel 7: Revisionsstelle:

Text neu: *„Die Generalversammlung wählt auf Empfehlung des Vorstandes eine Revisionsstelle. Das Mandat wird für 1 Jahr erteilt und an der Generalversammlung für ein weiteres Jahr beschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revision erfolgt als einfache Prüfung/Sichtung gemäss OR.“*

Der Verein soll deshalb auch neu heissen:

Solothurner Berufsbildnerverband SLZ

Zeichnerin/Zeichner EFZ Fachrichtung Architektur

Zeichnerin/Zeichner EFZ Fachrichtung Ingenieurbau

Die neuen Statuten und die Namensänderung werden einstimmig genehmigt.

7. Wahl Kontrollstelle

Der Vorstand schlägt eine neue Revisionsstelle bzw. eine neue Revisorin vor.

Dies ist Anita Lehmann aus Wangen/Olten. Frau Lehmann ist eidg.dipl. Buchhalterin/Controller. Sie hat ein eigenes Büro und verfügt über die gesetzlichen Grundlagen/Zulassungen für diese Aufgabe. Die Anwesenden wählen die neue Revisionsstelle einstimmig.

8. Verschiedenes

Ü.K. ZFI 16 Tage:

Neue BiVo sieht für die ZeichnerInnen Fachrichtung Ingenieurbau ZFI 16 Tage für überbetriebliche Kurse vor. Der Vorstand des SLZ koordiniert die Neuplanung und Umsetzung dieser Vorgaben umgehend. Es sollen dabei auch Terminkollisionen mit dem Fachunterricht an der GIBS/Blockunterricht) vermieden werden. Kurse werden deshalb auch in den Schulferien durchgeführt wie dies bereits bei der Fachrichtung Architektur der Fall ist.

Reglemente und Grundlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen, Reglemente und Ausbildungshilfen für beide Ausbildungsrichtungen ZFA und ZFI können auf der Webseite www.slz.ch gratis heruntergeladen werden. Die Ausbildungskontrolle wird in Kürze auch als Word-Dokument herunterzuladen sein.

LAP-Feier:

Anlässlich der vergangenen Lehrabschlussfeier wird bemängelt, dass die Absolventen der Fachrichtung Architektur keine separate Einladung vor der Feier erhalten. Bislang wurde das Datum der Feier auf dem Prüfungsaufgebot vermerkt. Zudem seien die Referenten aus den hinteren Reihen nur sehr schlecht zu hören gewesen.

Der Vorstand nimmt die Anliegen ernst und wird anlässlich einer seiner nächsten Sitzungen nach Lösungen suchen.

Laptop für Fachrichtung Ingenieurbau:

Ab kommendem Lehrjahr (ab 01.08.2012) arbeiten die Lernenden in der Berufsfachschule GIBS im allgemeinbildenden Unterricht, im Fachunterricht wie auch in den überbetrieblichen Kursen mit dem persönlichen Laptop. Nach der erfolgreichen Pilotphase und der definitiven Einführung bei der Fachrichtung Architektur wird auf einen erneuten Pilot verzichtet.

Entsprechende Richtlinien werden durch das Amt als Beiblatt den Lehrverträgen beigelegt.

Kommunikation: ein Rundbrief an alle Ausbildungsbetriebe ZFI erfolgt im Oktober 2011.

Für das Protokoll

Jürg Hochuli

2011-10-10

Beilagen:

Neue ergänzte Statuten Stand 29.9.2011

Statuten
des
Solothurner Berufsbildnerverbandes SLZ
für die Berufe

Zeichnerin EFZ/Zeichner EFZ Fachrichtung Architektur
Zeichnerin EFZ/Zeichner EFZ Fachrichtung Ingenieurbau

Statuten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „**Solothurner Berufsbildnerverband SLZ**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle (Sekretariat) des Vereins.

Art. 2: Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung der beruflichen Grundbildung von Zeichnerin EFZ/Zeichner EFZ in den Fachrichtungen Architektur und Ingenieurbau gemäss dem Berufsgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung über die berufliche Grundbildung Zeichnerin/Zeichner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Raum- und Bauplanungen vom 28. September 2009.
- b) Der Verein fördert die Lernortskooperation zwischen Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichen Kurs.
- c) Der Verein ist für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sowie für die Organisation und Abnahme des Qualifikationsverfahrens nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben verantwortlich.
- d) Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner, ÜK-Instruktoren und Prüfungsexperten.
- e) Interessenvertretung der Berufsbildner gegenüber kantonalen und nationalen Behörden, Institutionen und Verbänden.
- f) Der Verein kann seine Zweckverfolgung auch in Zusammenarbeit und Koordination mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung regional und überregional wahrnehmen.

Art. 3: Finanzen

3.1 Aufgaben:

Der Verein verfolgt den in Art. 2. Genannten Zweck als nicht gewinnorientierte Institution. Er ist aber bestrebt, mittels Ausschöpfung der in den Statuten erwähnten Finanzierungsquellen eine ausreichende Vermögensbildung zu schaffen, um die Erfüllung seines Zwecks zu gewährleisten. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden für ein anderes Jahr zu verwenden und bei einer Auflösung sind die Mittel einer Institution mit gleichem Zweck zu überlassen.

3.2 Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Lehrveranstaltungen
- c) Kosten für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der beruflichen Grundbildung des Berufes Zeichnerin EFZ/ Zeichner EFZ
- d) Beträge von Bund und Kantonen
- e) Zuwendungen Dritter und Spenden
- f) Zinsen des Kapitals

Die Kurs- und Prüfungskosten sind in der Regel kostenneutral zu gestalten. Bei Nichtmitgliedern werden die Vollkosten in Rechnung gestellt.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 4: Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) allfällige Fachkommissionen
- d) Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise darauf verzichtet wird

Art. 5: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich und mit Begründung bis zum Tag der Versammlung einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme Budget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren auf Antrag des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Änderungen der Statuten bzw. Revision
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Kassier und ein Aktuar zu wählen sind, unter Vorbehalt von Art. 5, Abs. 5, Ziff. g. Die Chefexperten beider Fachrichtungen sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes. Mindestens je 2 Vorstandsmitglieder gehören den Verbänden SIA und STV an.

Einsitz in den Vorstand ohne Stimmrecht nehmen der zuständige Berufsinspektor (ABMH) und der Fachgruppenleiter (GIBS).

Eine ausgewogene Vertretung der Fachrichtungen Architektur und Ingenieurbau ist anzustreben.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem genehmigten Budget. Der Kassier führt dafür die Alleinunterschrift.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Rücktritte aus dem Vorstand oder der Revisionsstelle sind mindestens sechs Monate vor der massgebenden Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
- b) Ausarbeitung eines Voranschlages und einer Jahresrechnung
- c) Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse sowie des Qualifikationsverfahrens
- d) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Einberufung der Generalversammlung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Informationen an die Lehrbetriebe über Stand und Entwicklung des Berufes Zeichnerin EFZ/Zeichner EFZ (insbesondere Ausbildungsreglemente)

Aufgaben und Pflichten allfälliger Fachkommissionen sind in einem separaten Pflichtenheft für die betreffende Kommission festgehalten.

Art. 7: Revisionsstelle

Solange der Verein nicht der ordentlichen oder eingeschränkten Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB untersteht, ist er in der Ordnung der Revision frei. Er kann auch auf die Wahl einer Revisionsstelle und die Prüfung seiner Buchführung verzichten. Beschliesst die Generalversammlung, dass die Buchführung des Vereins durch eine Revisionsstelle geprüft werden muss, so legt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Anforderungen an die Revisionsstelle und den Umfang der Prüfungstätigkeit fest und wählt in der Folge eine geeignete Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für 1 Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 8: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Betriebe, Behörden, Ausbildungsstätten und Institutionen werden, welche im Kanton Solothurn den Beruf Zeichnerin EFZ/Zeichner EFZ in den Fachrichtungen Architektur und Ingenieurbau ausbilden oder direkt/indirekt in die berufliche Grundbildung involviert sind. Juristische Personen haben eine Vertretung zu bestimmen.

Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden.

Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- b) Wahl für jede Vereinsfunktion
- c) Entrichtung eines Jahresbeitrags, bestehend aus einem Grundbetrag pro Mitglied und einem Betrag pro auszubildenden Lernenden
- d) Vertretung der Vereinsinteressen
- e) Mitarbeit bei Vereinsaufgaben

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband erfolgt durch die Eingabe eines schriftlichen Beitragsgesuches und mit Beschluss des Vorstandes.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beträge haftbar.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich der Verletzung der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig macht oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist, ausschliessen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Mitgliedschaftsbeiträge des laufenden Jahres und allfällig unbeglichene frühere Beiträge haftbar.

Art. 9: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 10: Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Generalversammlung. An dieser Versammlung haben mindesten die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend zu sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung innert einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.

In dieser zweiten Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur noch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars und des Vermögens unter Berücksichtigung allfällig bestehender Auflagen und Absprachen.

Art. 11: Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Dreierschiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgerichtverfahren richtet sich nach dem Konkordat über das Schiedsgericht, sowie nach der Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn.

Art. 12: Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. September 2011 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Verein übernimmt das Vermögen des Solothurner Lehrmeisterverbandes für Hochbauzeichner und Bauzeichner und hebt die Statuten des Vereins vom 26. Juni 1992 respektive vom 29. Oktober 1999 auf.